1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annaberg-Buchholz

vom 30. Januar 2020

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542) geändert worden ist und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Annaberg - Buchholz in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annaberg Buchholz vom 24. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 24. Oktober 2013 wird durch die als Anlage 1 dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Annaberg - Buchholz, den 31. Januar 2020

Rolf Schmidt Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage

Anlage 1 der Änderungsatzung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 31. Januar 2020

Rolf Schmidt Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 30. Januar 2020

Gebührenverzeichnis

Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

Bereich "Neuer Friedhof"

1.	Feierhalle groß	150,38 € / Nutzung		
2.	Feierhalle klein	57,38 €/ Nutzung		
3.	Vorraum	37,56 € / Nutzung		
4.	Kühlung/Aufbereitung	19,72 € / Tag		
Bereich Friedhöfe Frohnau und Cunersdorf				
5. Feierhalle Frohnau		75,34 € /Nutzung		
6. Feierhalle Cunersdorf		90,41 € / Nutzung		

Beisetzungs- und Bestattungsgebühren

7. Urnengrab	132,07€
8. Sarggrab	456,07 €
9. Kindergrab	247,07 €

Grabnutzungs-Verlängerungsgebühren

10. Urnengrab (für max. 2 Urnen)10.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)10.2 Verlängerungsgebühr	388,92 € 24,14 € / Jahr
11. Wiesenurnengrab (neue Gestaltung) 11.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)	468,03 €
12. 4fach—Urnengrab 12.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 12.2 Verlängerungsgebühr	633,74 € 40,18 € / Jahr
13. 12fach-Urnengrab 13.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)	1.252,12€

14. Gemeinschaftsgrab 14.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 294,6	50 €
15. Kindergrab (bis Vollendung 2. Lebensjahr) 15.1 Nutzungsgebühr (10 Jahre) 269,7 15.2 Verlängerungsgebühr 34,03	79 € 1 € / Jahr
16. Wahlgrab 16.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 16.2 Verlängerungsgebühr 57,16	58 € 5 € / Jahr
17. Reihengrab (neue Gestaltung) 17.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 1.260	0,25 €
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	4,75 € 53€/Jahr
Gebühren für weitere Leistungen	
23. Ausbettung Urne 24. Aufsetzen Urnengrab 25. Aufsetzen Einzelgrab 26. Aufsetzen Doppelgrab 27. Aufsetzen Kindergrab 28. Einebnung Urnen-Kindergrab 29. Einebnung Wahl-/Wege-/Reihen-/4fach-Grab 30. Einebnung Doppel-/8fach-Grab 31. Entsorgung Grabmal Gemeinschaftsgrab 32. Entsorgung Grabmal 12fach-Urnengrab 33. Entsorgung Grabmal Platte 34. Entsorgung Grabmal Normalstein 35. Entsorgung Grabmal Breitstein 36. Entsorgung Einfass Urnen-/Kindergrab 37. Entsorgung Einfass Wahl-/Wege-/Reihen-/4fach-Grab 38. Entsorgung Einfass Doppel-/8fach-Grab 39. Pflege bis Ablauf UG/KG 40. Pflege bis Ablauf Wahl-/Wege-/Reihen-4fach-Grab 41. Pflege bis Ablauf Doppel-/8fach-Grab 30. 15	29 € 00 € 5,70 € 7 € 08 € 08 € 34 € 08 € 28 € 96 € 96 € 97 € 97 € 98 €

Sonderleistungen

Das Entfernen von Koniferen/Bäumen auf Grabflächen, nicht aufgeführte Leistungen und Zusatzleistungen aufgrund Abweichungen von Standardmaßen erfolgen nach tatsächlichem Aufwand nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen.

a) Mitarbeiter Friedhofsverwaltung	38,07 €/Stunde
b) Fahrzeug Friedhofsverwaltung	12,63 €/Stunde
c) Versand einer Ascheurne	15,00 €